

## § 3

fl) Die in den Eingaben enthaltenen Vorschläge und Hinweise sind für die Durchführung der staatlichen Aufgaben, insbesondere zur Erfüllung der ökonomischen Aufgaben, und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger zu nutzen. Bei der Bearbeitung der Eingaben soll die Übereinstimmung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Bürger und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen gefördert werden.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane, sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, die aktive Mitarbeit der Bürger und ihrer Gemeinschaften zur Verwirklichung ihrer Vorschläge zu organisieren und ihre Initiative auf die Erfüllung der Hauptaufgaben der staatlichen Pläne zu lenken. Sie wirken eng mit den Volksvertretern, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammen.

## § 4

(1) Die Eingaben sind von den nach den Rechtsvorschriften sachlich zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen, sozialistischen Betrieben, Kombinat und staatlichen Einrichtungen sorgfältig zu prüfen, zu entscheiden und fristgemäß zu beantworten. Bei der Bearbeitung von Eingaben, die sowohl die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane als auch die der sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen berühren, ist die Zusammenarbeit und komplexe Klärung zu gewährleisten.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen haben die Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnis der nachgeordneten Leiter für die Bearbeitung von Eingaben so zu regeln, daß den Bestimmungen dieses Erlasses und der in den jeweiligen Staats- und Wirtschaftsorganen, sozialistischen Betrieben, Kombinat und staatlichen Einrichtungen festgelegten Verantwortlichkeit entsprochen wird.

(3) Sie lassen sich regelmäßig über den Hauptinhalt der Eingaben, die Ergebnisse der Bearbeitung sowie die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit berichten.

## Abschnitt II

**Aufgaben und Verantwortung  
bei der Bearbeitung der Eingaben**

## § 5

Bei der Bearbeitung der Eingaben ist zu sichern, daß

- alle Eingaben sorgfältig geprüft und registriert werden
- über alle Eingaben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und unter Wahrung der Prinzipien sozialistischer Leitungstätigkeit entschieden wird

- die Entscheidung dem Bürger schriftlich oder mündlich mitgeteilt und erläutert wird
- die Entscheidung verwirklicht und die unmittelbare Kontrolle darüber organisiert wird
- dem Bürger bei der Überwindung persönlicher Schwierigkeiten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten geholfen wird.

## § 6

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane, sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen haben die Abgeordneten der Volksvertretungen bei der Bearbeitung der an sie gerichteten Eingaben zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die ihnen von Abgeordneten übergebenen Eingaben ordnungsgemäß zu bearbeiten.

(2) Die Abgeordneten sind über das Ergebnis der Bearbeitung sowie über die aus diesen Eingaben gezogenen Schlußfolgerungen zu informieren. Sie können sich Vorbehalten, den Bürgern die getroffene Entscheidung selbst bekanntzugeben.

## § 7

(1) Bei der Vorbereitung der Entscheidung über Eingaben, die allgemeine Bedeutung haben, sollen die unmittelbar interessierten Bürger sowie Abgeordnete, Kommissionen der Volksvertretungen, Vertreter von gesellschaftlichen Organisationen, Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, sozialistischen Brigaden oder Hausgemeinschaften sowie anderen Gemeinschaften der Bürger, denen der Einsender angehört oder die besonders an der Lösung dieser Fragen interessiert sind, hinzugezogen werden.

(2) Die sachlich zuständigen Leiter sind verpflichtet, auf Einladung von Betrieben, sozialistischen Brigaden, Genossenschaften, Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, Hausgemeinschaften und anderen Gemeinschaften der Bürger an Beratungen, Versammlungen und Aussprachen teilzunehmen bzw. verantwortliche Mitarbeiter zu entsenden.

## § 8

(1) Es ist unzulässig, daß Leiter oder Mitarbeiter Eingaben selbst bearbeiten, die eine Kritik an ihrer Arbeit oder ihrem Verhalten zum Inhalt haben. Die Bearbeitung solcher Eingaben hat durch den übergeordneten Leiter zu erfolgen.

(2) Die Vorsitzenden der Räte sind verpflichtet, die Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen über den Inhalt und über die Auswertung von Kritiken der Bürger an der Arbeit der Mitglieder des Rates, der Leiter der Fachabteilungen sowie anderer verantwortlicher Mitarbeiter zu informieren.

(3) Die Leiter der sozialistischen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind verpflichtet, die Betriebsgewerkschaftsleitungen über den Inhalt und die Auswertung von Kritiken der Werk tätigen an der Arbeit der unterstellten Leiter sowie verantwortlichen Mitarbeiter zu informieren.